



Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Das deutsche Aktienrecht verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, jährlich zu erklären, welche dieser Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und dies zu begründen („comply or explain“).

Vorstand und Aufsichtsrat identifizieren sich mit der vom Deutschen Corporate Governance Kodex verdeutlichten Pflicht, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse) sowie eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung und -kontrolle zu fördern.

Vorstand und Aufsichtsrat der Wacker Neuson SE erklären hiermit gemäß § 161 AktG:

Die Wacker Neuson SE entsprach seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 5. Dezember 2023 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK 2022**“) und wird den Empfehlungen des DCGK 2022 auch in Zukunft entsprechen, mit Ausnahme folgender Abweichungen:

Empfehlung A.5 DCGK 2022: Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem der Wacker Neuson Group werden im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess im Lagebericht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend beschrieben. Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem umfassen auch ein Compliance Management System. Als weitere Bestandteile wird der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 im Zuge der Nachhaltigkeitsberichterstattung erstmals auch Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung enthalten.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist unklar, welche weiteren Angaben vom DCGK 2022 im Lagebericht zu den wesentlichen Merkmalen der eingerichteten Systeme und zu deren Angemessenheit und Wirksamkeit über die gesetzliche Berichtspflicht hinaus gefordert werden. Daher wird vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung A.5 DCGK 2022 erklärt.

Perspektivisch wird beabsichtigt, entsprechend der Kodexempfehlung die Beschreibung der wesentlichen Merkmale im Lagebericht zukünftig auf das gesamte interne Kontrollsystem und Risikomanagementsystem zu erweitern und dabei auch zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung zu nehmen.



Empfehlung B.5 DCGK 2022: Zur Wahrung der Kontinuität im zuletzt 2021 neu konstituierten Vorstand hat sich der Aufsichtsrat bei den seit Juni 2024 geltenden Verlängerungen der Dienstverträge von Herrn Dr. Tragl und Herrn Burkhard für Laufzeiten entschieden, die die definierte Altersgrenze von 62 Jahren überschreiten.

Empfehlung C.1 DCGK 2022: Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung für die Wahl der Anteilseignervertreter die gesetzlichen Vorgaben und die Empfehlungen des DCGK 2022 hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder.

Im Vordergrund stehen dabei nicht die Ausfüllung eines Kompetenzprofils oder die Verfolgung eines Diversitätskonzepts, sondern – unabhängig von Nationalität und Geschlecht – die fachliche und persönliche Kompetenz möglicher Kandidatinnen und Kandidaten unter besonderer Beachtung der unternehmensspezifischen Situation. Im Rahmen der Bewertung der Kompetenz berücksichtigt der Aufsichtsrat auch angemessen die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, die festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und das Prinzip der Vielfalt (Diversity) sowie für die gewählten Arbeitnehmervertreter die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze.

Die Benennung konkreter Ziele für seine Besetzung oder die Erarbeitung eines spezifischen Kompetenzprofils unter Beachtung von Diversität und Expertise in Nachhaltigkeitsfragen für das Gesamtgremium im Übrigen hält der Aufsichtsrat dabei für nicht erforderlich, so dass die Art und Weise oder der Stand der Umsetzung solcher Profile oder Konzepte – mit Ausnahme der Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Pflichten, wie insbesondere aus dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen („Frauenquote“) – auch nicht in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden.

Angesichts der in der Erklärung zur Unternehmensführung enthaltenen Erläuterungen zur Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder sieht der Aufsichtsrat zudem davon ab, in der Erklärung zur Unternehmensführung noch einmal explizit über die nach seiner Einschätzung angemessene Zahl der Mitglieder und deren Namen zu informieren.

Empfehlung C.14 DCGK 2022: Der Aufsichtsrat hält die nach bisheriger Übung für die Hauptversammlung und ständig auf der Unternehmenswebsite verfügbar gemachten Informationen für ausreichend, so dass von einer Erarbeitung, Veröffentlichung und Aktualisierung detaillierter Lebensläufe für vorgeschlagene oder schon im Amt befindliche Aufsichtsräte weiterhin abgesehen wird.

Empfehlung D.4 DCGK 2022: Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet. Die Größe des Aufsichtsrats (vier



Wacker Neuson
Group

Anteilseignervertreter) rechtfertigt keinen besonderen Ausschuss zum Vorschlag von Aufsichtsratskandidaten der Anteilseigner.

Empfehlung G.18 DCGK 2022: Die bisherige Vergütung des Aufsichtsrats enthält eine kurzfristig orientierte erfolgsabhängige Vergütung. Dieses Modell soll beibehalten werden, da es nicht als Steuerungsanreiz oder Bonifizierung des Aufsichtsrats für die langfristige Entwicklung der Gesellschaft anzusehen ist, sondern vielmehr in weniger erfolgreichen Jahren ein Atmen der Vergütung ermöglicht.

München, den 3. Dezember 2024

Wacker Neuson SE

Vorstand und Aufsichtsrat

Dr. Karl Tragl
Vorstandsvorsitzender

Hans Neunteufel
Aufsichtsratsvorsitzender